

Arbeitsrecht

(Nr. 99/2005)

Ende der Amtszeit des Wirtschaftsausschusses

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Die Amtszeit der Mitglieder des in einem Unternehmen gebildeten Wirtschaftsausschusses endet, wenn die Beschäftigungsstärke des Unternehmens nicht nur vorübergehend auf weniger als 101 beschäftigte Arbeitnehmer absinkt. Dies gilt auch, wenn die Amtszeit des Betriebsrats, der den Wirtschaftsausschuss bestellt hat, noch nicht beendet ist.

Beschluss des BAG vom 07. April 2004
Aktenzeichen: 7 ABR 41/04

Veröffentlicht: NZA Nr. 5/2005 vom 11. März 2005
25.03.2005